



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den gegenwärtigen Stand der Erarbeitung einer Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKVF), wie steht sie zur Einstufung von Elektrokraftfahrzeugen als Kraftfahrzeuge, was eine Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließen würde und wie steht die Staatsregierung zur Führerscheinpflicht für Elektrokraftfahrzeuge, die u. a. jüngere Verkehrsteilnehmer von der Nutzung von Elektrokraftfahrzeugen ausschließen würde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Erlass einer Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) fällt in die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Dieses entscheidet nach eigener Einschätzung, ob, wann und mit welchem Inhalt die eKFV erlassen werden soll. Dabei sind die bekannten Verfahren, welche unter anderem eine Beteiligung der Länder und der Verbände sicherstellen, zu wahren.

Fahrzeuge, die künftig eKFV unterworfen werden sollen, sind bereits nach geltendem Bundesrecht regelmäßig Kraftfahrzeuge. Die eKFV schafft insoweit keine neue Rechtslage.

Die Beförderung von Elektrokraftfahrzeugen unterliegt den Bestimmungen für die Beförderung von Sachen im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie dem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und ist in § 11 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen geregelt. Dieser schließt u. a. explosionsfähige und leicht entzündliche Stoffe aus. Bei der Beförderung von Sachen muss weiter die sichere Verwahrung der mitgenommenen Gegenstände und die Sicherheit der Fahrgäste gewährleistet sein. Abweichungen von den allgemeinen Beförderungsbedingungen sind durch die individuellen Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verbundes möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die Einstufung als Kraftfahrzeug ist daher nicht ausschlaggebend. Ein Verbot der Beförderung von Elektrokleinstfahrzeugen kann je nach Bauart nach diesen Regelungen erfolgen, wenn sie nach Größe oder Gewicht generell nicht mehr sicher verkehrt werden können bzw. der Antrieb (auch) explosionsfähige und leicht entzündliche Stoffe enthielte.

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf nach geltendem Bundesrecht der Fahrerlaubnis. Hinsichtlich der Fahrerlaubnis sieht der Referentenentwurf der eKFV vor, dass mindestens eine Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h nachgewiesen werden muss. Diese kann grundsätzlich erst mit einem Mindestalter von 15 Jahren ausgefertigt werden. Die Fahrberechtigung ergibt sich ferner auch aus jeder anderen Fahrerlaubnis nach § 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder einer zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigenden ausländischen Fahrerlaubnis.